

MUSTER 57: „Innere Störungen“**„Innere Störungen“ – Mustertexte****1. Befangenheitsantrag****a) Ausgangsfall**

- *Antrag protokollieren*
- *Hauptverhandlung wird ohne Verfügung fortgesetzt*
- *Nur wenn Antrag auf Unterbrechung und Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gestellt wird:*

HVP: Verfügung des Vorsitzenden:

Die Verhandlung ist gem. § 29 Abs. 2 S. 1 StPO einstweilen fortzusetzen.

Ggf. zusätzlich:

Über das Ablehnungsgesuch wird gem. § 29 Abs. 3 S. 1 StPO später entschieden werden. Der Angeklagte und sein Verteidiger werden dadurch nicht benachteiligt.

b) Keine Worterteilung

- *Antrag zur Worterteilung protokollieren*

HVP: Verfügung des Vorsitzenden:

Dem Verteidiger wird entsprechend dem Rechtsgedanken des § 29 Abs. 2 S. 1 StPO derzeit das Wort zur Anbringung eines Ablehnungsgesuchs nicht erteilt. Eine prozessuale Verpflichtung besteht hierzu nicht. Dem Fortgang des Verfahrens wird der Vorrang eingeräumt. Dem Verteidiger wird ohne Rechtsverlust gestattet, das Ablehnungsgesuch am Ende des heutigen Sitzungstages (*oder:* nach Verlesung der Anklage) anzubringen. Mit dieser Zusage kann das Ablehnungsgesuch nicht als verspätet behandelt werden, wenn es bis zu diesem Zeitpunkt gestellt wird. Der Angeklagte und sein Verteidiger erleiden daher keinen Rechtsnachteil.

Ggf. zusätzlich:

Es sind Zeugen geladen, die bei Worterteilung voraussichtlich heute nicht mehr wie geplant vernommen werden könnten. Dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen (– das gerade in Haftsachen gilt –) wird deshalb der Vorrang eingeräumt.

c) Keine Unterbrechung zur Vorbereitung

- *Antrag auf Unterbrechung zur Prüfung/Formulierung eines „unaufschiebbaren Antrags“ (= Ablehnungsgesuch) protokollieren*

HVP: Verteidiger Rechtsanwalt Grau beantragte die Verhandlung zu unterbrechen, weil er die Stellung eines unaufschiebbaren Antrags prüfen/vorbereiten müsse.

Auf Nachfrage erklärte der Verteidiger, dass es sich um die Prüfung/Vorbereitung eines Befangenheitsantrags handele.

Verfügung des Vorsitzenden:

Die Verhandlung wird entsprechend dem Rechtsgedanken des § 29 Abs. 2 S. 1 StPO derzeit nicht unterbrochen. Eine prozessuale Verpflichtung hierzu besteht nicht. Dem Fortgang des Verfahrens wird der Vorrang eingeräumt. Eine Unterbrechung zum jetzigen Zeitpunkt würde die Hauptverhandlung verzögern. Die Hauptverhandlung wird aber spätestens vor Ende des heutigen Sitzungstages (*oder*: nach Verlesung der Anklage) unterbrochen werden, um dem Angeklagten und seinem Verteidiger Gelegenheit zu geben, die Stellung eines Ablehnungsgesuchs zu prüfen. Ihnen wird ohne Rechtsverlust gestattet, ein etwaiges Ablehnungsgesuch erst danach anzubringen. Mit dieser Zusage könnte ein etwaiges Ablehnungsgesuch dann nicht als verspätet behandelt werden, wenn es zu diesem Zeitpunkt gestellt wird. Der Angeklagte und sein Verteidiger erleiden daher keinen Rechtsnachteil.

Ggf. zusätzlich:

Es sind Zeugen geladen, die bei Unterbrechung der Hauptverhandlung zum jetzigen Zeitpunkt voraussichtlich heute nicht mehr wie geplant vernommen werden könnten. Dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen (– das gerade in Haftsachen gilt –) wird deshalb der Vorrang eingeräumt.

d) Anordnung der schriftlichen Begründung des Befangenheitsantrags

- *Antrag protokollieren*

HVP:Beschluss:

Dem Verteidiger Rechtsanwalt Grau wird gem. § 26 Abs. 1 S. 2 StPO aufgegeben, das Ablehnungsgesuch bis zum Beginn des nächsten Hauptverhandlungstages schriftlich zu begründen.

Gründe:

Der Verteidiger hat erklärt, dass die Begründung eine Stunde dauern werde. Dadurch würde die Hauptverhandlung erheblich verzögert. Es sind Zeugen geladen, die bei Worterteilung zur Antragstellung voraussichtlich heute nicht mehr wie geplant vernommen werden könnten. Dasselbe gilt im Falle der Unterbrechung der Hauptverhandlung zum Zwecke der schriftlichen Abfassung der Begründung. Dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen (– das gerade in Haftsachen gilt –) wird deshalb der Vorrang eingeräumt.

2. Besetzungseinwand

- *Antrag zur Worterteilung protokollieren*

HVP:Verfügung des Vorsitzenden:

Dem Verteidiger wird entsprechend dem Rechtsgedanken des § 29 Abs. 2 S. 1 StPO derzeit das Wort zur Anbringung eines Besetzungseinwandes nicht erteilt. Eine prozessuale Verpflichtung besteht hierzu nicht. Dem Fortgang des Verfahrens wird der Vorrang eingeräumt. Dem Verteidiger wird ohne Rechtsverlust gestattet, den Besetzungseinwand am Ende des heutigen Sitzungstages (*oder*: nach Verlesung der Anklage) anzubringen. Der Angeklagte und sein Verteidiger erleiden dadurch keinen Rechtsnachteil.

Ggf. zusätzlich:

Es sind Zeugen geladen, die bei Worterteilung voraussichtlich heute nicht mehr wie geplant vernommen werden könnten. Dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen (– das gerade in Haftsachen gilt –) wird deshalb der Vorrang eingeräumt.

- *Besetzungseinwand protokollieren, ggf. Schriftsatz zu Protokoll nehmen*

HVP:

Beschluss:

Der Einwand des Angeklagten vom 12.4. ... gegen die Besetzung des Gerichts wird zurückgewiesen.

Gründe:

Der zulässige – insbesondere rechtzeitig erhobene – Einwand des Angeklagten gegen die Besetzung des Gerichts erweist sich als unbegründet. Denn RiLG Roth wirkt zurecht anstelle von RiLG Grau an der Hauptverhandlung mit.

Nach der Geschäftsverteilung des Landgerichts, der internen Geschäftsverteilung der Kammer und der Schöffensliste für das Jahr 20... sowie der Entscheidung der Kammer gem. § 76 Abs. 2 S. 4 GVG waren als erkennende Richter berufen: Als Vorsitzende: VRiLG Schnell, als Beisitzer: RiLG Grau und als Schöffen: Gerlinde Weiß und Ernst Schwarz. Nach erfolgter Terminierung der Hauptverhandlung am 25.2. ... an acht Sitzungstagen, beantragte RiLG Grau am 15.3. ... für die Zeit vom 22.4. ... bis 2.5. ... Erholungsurlaub, der ihm von der Präsidentin des Landgerichts am 16.3. ... bewilligt wurde. Damit war RiLG Grau am fünften und sechsten Hauptverhandlungstag verhindert, an der Hauptverhandlung teilzunehmen. Unter Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens hat die Vorsitzende deshalb anstelle von RiLG Grau, dessen Vertreterin RiLG Roth zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung herangezogen, was dem Verteidiger Rechtsanwalt Schmitz am 10.4. ... auch bekannt gegeben wurde. Von der Möglichkeit der Umterminierung der beiden Sitzungstage, an denen RiLG Grau verhindert war, hat die Vorsitzende keinen Gebrauch gemacht, weil dies angesichts der Terminalsage der Kammer und der Verfahrensbeteiligten zu einer erheblichen Verzögerung geführt hätte. So hat die Kammer im Zeitraum vom ... Der Verteidiger Rechtsanwalt Schmitz hatte bei der vorausgegangenen Terminabsprache bereits mitgeteilt, dass er ... Die Sachverständige Dr. Geist hat ... Die Entscheidung der Vorsitzenden, RiLG Grau als verhindert anzusehen und seine Vertreterin heranzuziehen, ist deshalb nicht zu beanstanden (vgl. BGH, Beschl. v. 18.3.2020 – 4 StR 374/19 = NStZ 2022, 310). Der Besetzungseinwand war daher als unbegründet zurückzuweisen.

3. Übergabe eines Textes zur Verlesung

- *Übergabe protokollieren*

HVP:

Verfügung des Vorsitzenden:

Das vom Verteidiger übergebene Schreiben vom ... mit der Überschrift „Einlassung“ wird nicht verlesen und nicht zu Protokoll genommen. Die Vernehmung des Angeklagten kann nicht durch die Vorlage eines Schriftstücks ersetzt werden. Daher besteht im Rahmen der Vernehmung des Angeklagten keine Pflicht zur Verlesung einer schriftlichen Erklärung des Angeklagten; eine solche muss auch nicht als Anlage zum Protokoll genommen werden (vgl. BGH NStZ 2007, 349).

4. Antrag/Ausführungen – überlang/unpassend

- *Antrag protokollieren*

HVP: Verfügung des Vorsitzenden:

Dem Verteidiger wird das Wort derzeit nicht erteilt. Eine prozessuale Verpflichtung besteht hierzu nicht. Dem Fortgang des Verfahrens wird der Vorrang eingeräumt. Dem Verteidiger wird ohne Rechtsverlust gestattet werden, seinen Antrag am Ende des heutigen Sitzungstages/nach Verlesung der Anklage/nach Abschluss der Vernehmung des Zeugen/... zu stellen. Die Verteidigung wird dadurch nicht in unzulässiger Weise beschränkt.

oder:

HVP: Verfügung des Vorsitzenden:

Dem Verteidiger wird das Wort entzogen. Eine prozessuale Verpflichtung, dem Verteidiger weiter Gelegenheit zu seinen Ausführungen zu geben, besteht nicht. (Der Verteidiger nutzte das ihm erteilte Wort zu Ausführungen über ...). Dem Fortgang des Verfahrens wird der Vorrang eingeräumt. Dem Verteidiger wird ohne Rechtsverlust gestattet werden, mit seinen Ausführungen am Ende des heutigen Sitzungstages/nach Verlesung der Anklage/nach Abschluss der Vernehmung des Zeugen/... fortzufahren. Die Verteidigung wird dadurch nicht in unzulässiger Weise beschränkt.

5. Ablehnung der Aussetzung

- *Antrag protokollieren*

HVP: Beschluss:

Der Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung wird abgelehnt.

Gründe:

Die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Hauptverhandlung, insbesondere gem. § 265 Abs. 4 StPO, liegen nicht vor. Allein der Umstand, dass dem Verteidiger am 25.6. ... weitere Aktenbestandteile übersandt wurden, rechtfertigt eine Aussetzung nicht. Es ist weder ersichtlich noch vorgetragen, dass es dem Verteidiger nicht möglich gewesen wäre, den Inhalt der nachgesandten Aktenbestandteile zur Kenntnis zu nehmen. Im Übrigen haben der Angeklagte und sein Verteidiger noch Gelegenheit während der Dauer des Verfahrens von dem Akteninhalt Kenntnis zu nehmen und ihr Prozessverhalten darauf einzustellen, insbesondere die noch zu vernehmenden Zeugen hierzu zu befragen.

6. Ablehnung der Einstellung

- *Antrag protokollieren*

HVP:

Beschluss:

Der Antrag auf Einstellung des Verfahrens wird zumindest derzeit abgelehnt.

Gründe:

Eine Einstellung des Verfahrens während laufender Hauptverhandlung aus den vom Verteidiger angeführten Gründen, kann nur durch Urteil erfolgen, wie sich im Umkehrschluss aus § 206a Abs. 1 StPO ergibt. Daher könnte es schon das Rehabilitationsinteresse des Angeklagten gebieten, einem freisprechenden Urteil Vorrang einzuräumen. Im Übrigen sind die Rechtsfolgen der vom Verteidiger vorgebrachten Verfahrensverstöße auch von der Schwere des Tatunrechts abhängig, das in der Hauptverhandlung erst noch festzustellen ist. Daher kommt zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht.

7. Anordnung zu schriftlicher Antragstellung

- *Anlass protokollieren*

HVP:

Beschluss:

Dem Verteidiger Rechtsanwalt Grau wird gem. § 257a StPO aufgegeben, den angekündigten Einstellungsantrag schriftlich zu stellen. Ihm wird ohne Rechtsverlust gestattet, den Antrag in einem der nächsten Hauptverhandlungstermine schriftlich zu stellen. Bis dahin wird die Verhandlung nicht zum Zwecke der schriftlichen Abfassung des Antrags unterbrochen.

Gründe:

Der Verteidiger hat erklärt, dass die Antragstellung eine Stunde dauern werde. Dadurch würde die Hauptverhandlung erheblich verzögert. Es sind Zeugen geladen, die bei Worterteilung zur Antragstellung voraussichtlich heute nicht mehr wie geplant vernommen werden könnten. Dasselbe gilt im Falle der Unterbrechung der Hauptverhandlung zum Zwecke der schriftlichen Abfassung des Antrags. Dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen (– das gerade in Haftsachen gilt –) wird deshalb der Vorrang eingeräumt.

oder:

HVP:

Gründe:

Der Verteidiger hat trotz Nachfrage nicht mitgeteilt, wie lange die Antragstellung dauern werde. Daher ist eine längere Zeitdauer zu befürchten, wodurch die Hauptverhandlung erheblich verzögert würde. Es sind Zeugen geladen, die bei Worterteilung zur Antragstellung voraussichtlich heute nicht mehr wie geplant vernommen werden könnten. Dasselbe gilt im Falle der Unterbrechung der Hauptverhandlung zum Zwecke der schriftlichen Abfassung des Antrags. Dem Beschleunigungsgebot in Strafsachen (– das gerade in Haftsachen gilt –) wird deshalb der Vorrang eingeräumt.

8. Antrag auf wörtliche Protokollierung

- *Antrag protokollieren*

HVP: Verfügung des Vorsitzenden:

Der Antrag des Verteidigers gem. § 273 Abs. 3 S. 1 StPO auf wörtliche Protokollierung der Aussage des Zeugen Müller wird abgelehnt, weil es lediglich auf den Inhalt der Aussage und nicht auf ihren genauen Wortlaut ankommt.

oder (bei Verdacht der Falschaussage):

HVP: Verfügung des Vorsitzenden:

Der Antrag des Verteidigers gem. § 183 GVG auf wörtliche Protokollierung der Aussage des Zeugen Müller wird abgelehnt, da zumindest zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststeht, dass der Zeuge sich eines Aussagedelikts strafbar gemacht hat.

9. Zurückweisung von Fragen

Der Verteidiger Rechtsanwalt Schwarz stellte an die Zeugin Schön folgende Frage: Wie oft hatten Sie in den letzten zwei Jahren Geschlechtsverkehr mit ihnen zuvor unbekanntem Männern?

HVP: Verfügung des Vorsitzenden:

Die soeben protokollierte Frage des Verteidigers Rechtsanwalt Schwarz wird als unzulässig zurückgewiesen. Die Frage betrifft den persönlichen Lebensbereich der Zeugin. Solche Fragen sollen gem. § 68a Abs. 1 StPO nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist. Das ist hier nicht der Fall. Dem Angeklagten liegt zur Last, an der Zeugin gegen ihren Willen sexuelle Handlungen vorgenommen zu haben. Zu den fraglichen Tatzeitpunkten war er zumindest seit sechs Monaten der feste Partner der Zeugin und wohnte mit ihr zusammen. Vor diesem Hintergrund ist die Frage, welches Sexualverhalten sie gegenüber Männern zeigt, die sie noch nicht kennt, völlig bedeutungslos. Denn es handelt sich um nicht vergleichbare Lebenssituationen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage eines Zeugen spielt dessen allgemeine Glaubwürdigkeit im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft (sein „Leumund“) keine maßgebliche Rolle. Vielmehr geht es vorrangig um die Analyse des Aussageinhalts, das heißt um eine methodische Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben einem tatsächlichen Erleben des Zeugen entsprechen.

10. Erklärung gem. § 257 StPO

- *Erklärung protokollieren*
- *eventuell auf Bitten des Verteidigers:*

HVP: Verfügung des Vorsitzenden:

Dem Verteidiger wird ohne Rechtsverlust gestattet, eine Erklärung gem. § 257 StPO zu Beginn/am Ende des nächsten Sitzungstages abzugeben.

11. Widerspruch

- *Widerspruch mit Begründung protokollieren*
- *nur falls Entscheidung beantragt:*

HVP: Verfügung des Vorsitzenden:

Die Verhandlung wird fortgesetzt. Eine Entscheidung über die mit dem Widerspruch des Verteidigers aufgeworfene (Rechts-)Frage ist derzeit nicht veranlasst. Sie wird erst bei der Urteilsberatung abschließend getroffen und nicht vor Urteilsverkündung bekannt gegeben werden.

12. „Heilungsklausel“

HVP: „Das Gericht geht davon aus, dass alle (Beweis-)Anträge verbeschieden wurden oder sich anderweitig erledigt haben.“

„Verteidiger, Nebenklägervertreterin und Vertreter der Staatsanwaltschaft bestätigten dies.“

oder:

„Der Verteidiger gab hierzu keine Erklärung ab.“

13. Beschlüsse gem. § 238 Abs. 2 StPO

- *Antrag protokollieren*
- *Verfahrensbeteiligte anhören*

HVP: Beschluss:

Die soeben verkündete Entscheidung des Vorsitzenden wird aus ihren zutreffenden Gründen bestätigt.

oder:

Beschluss:

Die Beanstandung der soeben verkündeten Verfügung des Vorsitzenden wird aus ihren zutreffenden Gründen als unbegründet zurückgewiesen.

oder:

Beschluss:

Die Beanstandung der soeben verkündeten Verfügung des Vorsitzenden wird als unzulässig zurückgewiesen, da die Anordnung nicht die Sachleitung, sondern die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung betrifft.